Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/19 14Os136/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1996

Norm

StGB §217

Rechtssatz

Gewöhnlicher Aufenthalt erfordert jedenfalls Freiwilligkeit und eine gewisse Dauer des Aufenthalts. Diese Kriterien sind zu verneinen, wenn der Aufenthalt im Fremdstaat nur unter einem die sexuelle Selbstbestimmung einschränkenden und damit solchem Abhängigkeitsverhältnis erfolgt, dessen Hintanhaltung die Bestimmung des § 217 StGB bezweckt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 136/95
  Entscheidungstext OGH 19.03.1996 14 Os 136/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0109210

Dokumentnummer

JJR_19960319_OGH0002_0140OS00136_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at